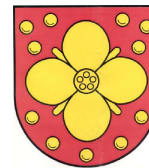


BESCHLUSSVORSCHLAG

ZUM ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 2

DER GEMEINDE UCKERLAND



„Solarpark Wilsickow II“ für ein Gebiet zwischen Jahnkeshof, Hohen Tutow und der Autobahn A 20 (Gemarkung Wilsickow), zu der im Rahmen

- I. vom 27.10.2025 bis zum 01.12.2025 erfolgten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB,
- II. vom 27.10.2025 bis zum 01.12.2025 erfolgten Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB,
- III. vom 27.10.2025 bis zum 28.11.2025 erfolgten öffentlicher Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),

eingegangenen Stellungnahmen:

I. PLANUNGSANZEIGE

1. GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG - vom 19.11.2025

1.1 Zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen

Erläuterungen:

Wir verweisen grundsätzlich auf unsere Stellungnahme zur Zielfrage vom 19.02.2024.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. 1 S. 235

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019, GVBl. 11, Nr. 35;

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
stadt@planung-kompakt.de



Verdiring 6a - 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 / 369 45 920
Fax.: 0395 / 369 45 394
landschaft@planung-kompakt.de

Beschlussvorschlag:

Die am 25.09.2025 beschlossene Abwägung der Gemeindevertretung wurde mit der Mail am 27.10.2025 mit versendet. Danach wurden die am 19.02.2025 genannten Hinweise in die Planung eingearbeitet.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.2 Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.
- Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML1 ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt.



2. REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM - vom 17.11.2025

Regionalplanerische Belange

- 2.1 Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.2 Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September 2024 die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die gesetzliche Rechtsfolge ein, dass sich in der Region Uckermark-Barnim die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 WindBG nach § 35 Absatz 2 BauGB richtet.

Innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung muss sichergestellt sein, dass sich die Windenergienutzung auf der gesamten Fläche durchsetzen kann. Dies sollte in der vorliegenden Planung entsprechend gewährleistet sein.

Im Regionalplan heißt es hier:

„Sondergebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist, sind von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen. Dies gilt damit in der Regel auch für Bebauungspläne für PV-Freiflächenanlagen. Im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass entsprechende Pläne eine Mischnutzung vorsehen, in diesen Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Festlegung von Vorranggebieten erfolgen kann. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Windenergienutzung sich auf der Fläche durchsetzen muss.“

Der vorliegende Bebauungsplan befasst sich zwar mit dem Belang der Windenergienutzung, sollte aber die dargelegte Problematik entsprechend eindeutig behandeln. Eine dahingehend eindeutige textliche Festlegung, welche den Vorrang der Windenergie auf der gesamten Fläche dauerhaft sicherstellt, geht aus dem Planentwurf bisher nicht hervor.

Zudem ist sicherzustellen, dass im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans weiterhin die Überstreichungen durch die Rotoren von Windenergieanlagen, welche im Vorranggebiet Windenergienutzung des integrierten Regionalplans aber au-

ßerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans verortet sind, zulässig ist und nicht auf Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt wird. Gleiches gilt für Nebenanlagen von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung.

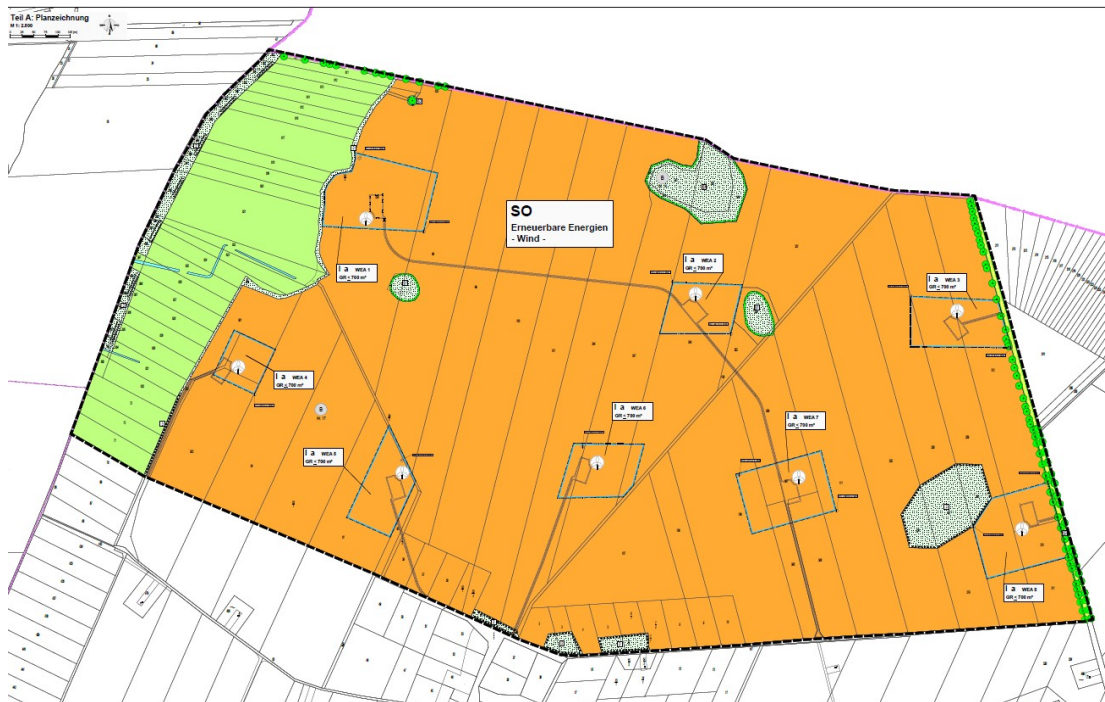
Für eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung ist eine den Hinweisen entsprechende Anpassung des Planwerks erforderlich.

Sonstige Hinweise

Die Festsetzung einer auflösenden Bedingung nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 BauGB für das Sondergebiet „erneuerbare Energien - Sonne/Solar“ wäre gegebenenfalls eine Möglichkeit den Erfordernissen des Vorranggebiets Windenergienutzung und des WindBG für die Flächenanrechnung gerecht zu werden.

Beschlussvorschlag:

Für folgendes Gebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung:



Dieser setzt hier ein „Sonstiges Sondergebiet“ erneuerbare Energie Wind nach § 11 BauNVO fest.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2, 2. Änderung lässt nun für Teilbereiche eine Solarnutzung zu. Zudem beinhaltet er folgende Festsetzung:

6. Festsetzungen auf Zeit (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 einschließlich Satz 2 BauGB)

- (1) Die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen hat so zu erfolgen, dass die Windparkplanung in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 vorrangig erfolgen kann.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass der Text Nr. 6.1 klarer wie folgt angepasst wird:

„Die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen hat so zu erfolgen, dass die Windenergienutzung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 und seinen Änderungen jederzeit Vorrang vor der Nutzung zur Errichtung und Betrieb von Solarmodulen hat. Bei Erteilung der Genehmigung zum Bau oder Repowering einer oder mehrerer Windenergieanlagen (nach BImSchG) innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 2, 2. Änderung, wird die Nutzung für die Errichtung und den Betrieb von Solarmodulen im Bereich der für die Errichtung und den Betrieb dieser Windkraftanlagen nötigen Flächen unzulässig.“

Dadurch wird gesichert, dass die Windstandorte im Bereich der 1. Änderung jederzeit anfahrbar sind.

Im Regionalplan steht, dass *„im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass entsprechende Pläne eine Mischnutzung vorsehen.“*

Nach dem Planungsrecht ist eine Gliederung eines Sonstiges Sondergebietes für Wind und eines Sonstiges Sondergebietes für Solar nach § 11 BauNVO rechtlich korrekt ist.

Allerdings gilt neben dem Regionalplan zurzeit auch das *„Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)“* vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Nach § 2 Abs 1 sind im Sinne dieses Gesetzes:

„1. Windenergiegebiete:

folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

- a) *Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;“*

Weiter heißt es in seinem § 4 Absatz 1, Satz 1, zu den anrechenbaren Flächen:

„Für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Absatz 1 ausgewiesen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen.“

Somit gelten zu den anrechenbaren Flächen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz nur Flächen für die Windenergie, die in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen entsprechend ausgewiesen sind.

Das Ziel der Landesplanung besteht darin, soviel Flächen wie möglich zu schaffen, die nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz anrechenbar sind, damit das Land die vom Bund vorgegebenen Ziel erfüllen kann.

Zudem wurden kürzlich im BauGB Batteriespeicher, die der Speicherung von elektrischen Energien dienen, nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB privilegiert, wenn diese in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien stehen. Der Gesetzgeber beabsichtigt damit die Entlastung und Optimierung der Stromnetze. Mit der Änderung des BauGB zielt der Gesetzgeber daher auf die Förderung von Speichersystemen.

Damit das Plangebiet als anrechenbare Fläche nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, bestehend aus den Windenergieanlagen und seinen erforderlichen Abstandsflächen, durch das Land angerechnet werden kann und den aktuellen gesetzlichen Anforderungen dahingehend gerecht zu werden, dass die Möglichkeit der Aufstellung von Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von elektrischen Energien, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen, zu fördern, wird die Stellungnahme **dahingehend berücksichtigt**, dass das Gebiet wie folgt angepasst wird:

Die Planzeichnung wird wie folgt geändert:

- Das Baugebiet wird in der Gesamtheit als „Sondergebiet - erneuerbare Energien - Wind und Sonne/Solar“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.
- Es wurde festgestellt, dass nach § 37 (1a) EEG 2023 Gebote für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nur abgegeben werden, wenn die Anlagen mindestens drei der folgenden 5 Kriterien erfüllen. Davon ist ein Kriterium, dass von die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens beträgt. Um das Vorhaben gemäß den Vorgaben des EEGs nicht einzuschränken, wird die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 2 BauNVO auf 0,6 reduziert. Die Grundflächenzahl von 0,8 bleibt für die SO-Fläche gültig, auf der Batteriespeicheranlagen zulässig sind.
- Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben erhalten.

Der Text wird wie folgt angepasst:

- Die Zweckbestimmung wird wie folgt erläutert: *„Das Sondergebiet „erneuerbare Energie - Wind und Sonne/Solar“ dient der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Sonne/Solar und Wind sowie der Energiezwischenspeicherung (hier: Batteriespeicher) dienen.“*

- Es werden Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung und Weiterleitung von elektrischen Energien, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen, zugelassen, um den Zielen des Gesetzgebers zu entsprechen, der nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 die Ansiedlung von Batterien im Außenbereich fördert.
- Die übrigen textlichen Festsetzungen bleiben erhalten.

Danach sind alle Nebenanlagen, die dem Bebauungsplan Nr. 2 mit seinen Änderungen dienen, im Plangebiet zulässig.

Insgesamt ändert sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung nicht wesentlich. Es erfolgen lediglich Korrekturen der Begriffsanpassungen, um den Begrifflichkeiten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes gerecht zu werden bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des BauGBs und der BauNVO.

In der Planzeichnung wird ein Bereich abgegrenzt als SO-2-Gebiet. Dazu regelt zukünftig die textliche Festsetzung Nr. 1.1 (2), dass Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von Energien, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen, nur innerhalb des SO-2-Gebietes (siehe zukünftig im „Teil A: Planzeichnung“), die der Zwischenspeicherung von Strom dienen, hier zusätzlich zulässig sind.

Die textliche Festsetzung Nr. 2 regelt zulässige Höhe bis 4,5 m Höhe, gemessen ab dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt), der Trafostationen, Schaltstationen, Container und Übergabestationen, und ähnliche Systeme. Hier werden zukünftig die zulässigen Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von Energien, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen und Thermoanlagen, aufgenommen.

Unter diesen Punkt wird zukünftig auch geregelt, dass innerhalb des SO-2-Gebietes auch Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von Energien, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen, mit jeweils einer maximalen Grundfläche von je 50 Quadratmetern (m²) Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO je Einzelbatterie zulässig sind. Eine Aneinanderreihung der Einzelbatterien ohne Abstandsflächen nach BbgBO wird ebenfalls zugelassen, um platzsparend bauen zu können.

Die textliche Festsetzung Nr. 3 regelt die Zulässigkeit von Trafostationen, Schaltstationen, Container, Batteriespeicher und Übergabestationen innerhalb oder außerhalb der Baugrenzen, die dem Bebauungsplan Nr. 2 mit seinen Änderungen dienen.

Auch ist die Überstreichung der überbaubaren Grundstücksfläche um max. 100 m durch die Rotoren der Windenergieanlagen im Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen zulässig. Hier wird zukünftig der Begriff *„die Überstreichung der überbaubaren Grundstücksfläche um max. 100 m durch die Rotoren der Windenergieanlagen im Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen“* ersetzt durch *„die Überstreichung der*

SO-Gebiete durch die Rotoren der Windenergieanlagen im Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen“.

Die 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow Nr. 2, hier: Teilbereich 2, ist ebenfalls entsprechend anzupassen.

- 2.3** Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.4** Wir weisen zudem darauf hin, dass die Überschrift und referenzierte Rechtsnorm von 3.1 unserer Auffassung nach nichtzutreffend ist, sie müsste sich auf die überbaubare Grundstücksfläche beziehen, nicht auf die Bauweise.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Rechtsgrundlage redaktionell geändert wird.

II. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
--

1. LANDKREIS UCKERMARK – vom 02.12.2025, 23.01.2026, 29.01.2026

02.12.2025

1.1 Keine Einwände:

Bauordnungsamt: technische Bauaufsicht/Bereich Baulasten, Ordnungsamt: Brandschutzdienststelle/Straßenverkehrsbehörde, Amt für Bau und Liegenschaft: technische Infrastruktur/verkehrliche Infrastruktur

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Fachliche Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1.2 Bauordnungsamt

Rechtliche Bauaufsicht: Allgemeine Anmerkungen

- 1.2.1 Sie überreichen dem Landkreis die Beteiligungsunterlagen in 2-facher Papierausfertigung. Eine Papierausfertigung ist nicht mehr nötig.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.2.2 Der Entwurfsverfasser ist auf der Planurkunde als auch in der Begründung zu entfernen. Es handelt sich um eine kommunale Planung. Gegen die Benennung der Entwurfsverfasser in einem Impressum in der Begründung bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

- 1.2.3 Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen bis zum Satzungsbeschluss ändern sind diese zu aktualisieren.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

- 1.2.4 Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht immer aus 3 Elementen gem. § 12 Abs. 1 BauGB. Einmal aus der Planurkunde, dann aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan und aus dem Durchführungsvertrag.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Vorhaben- und Erschließungsplan nicht Bestandteil der formellen Behördenbeteiligung ist. Ich weise darauf hin, dass dieser gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird und somit vorhanden sein muss.

Beschlussvorschlag:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Anlage 4a und 4b der Begründung Bestandteil des Bebauungsplanes. Dieser ist grundsätzlich Bestandteil des Beteiligungsverfahrens und wird als Satzung beschlossen, ausfertigt und bekanntgemacht.

Zudem wird über die Festsetzungen Nr. 5 (2) und (3) der Bebauungsplan mit dem V+E-Plan verbunden. Daher ist bei Plänen nach § 12 BauGBs diese Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 i. V. mit § 12 Abs. 3a BauGB zwingend erforderlich, da ein Bebauungsplan sonst einen Rechtsmangel erhält.

Auf Grund der allgemein bekannten Rechtslage wurden alle Rahmenbedingungen umgesetzt.

Die Planunterlagen wurden 2x auf Postwege und auch per Mail am 27.10.2025 an den Landkreis versendet und lagen somit als Bestandteil der formellen Behördenbeteiligung vor.

Auch waren alle Unterlagen auf den im Anschreiben vom 27.10.2025 mitgeteilten Internetseiten der Gemeinde einzusehen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text-Teil, lagen somit für jedermann einsehbar in den Verfahren nach § 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vor.

Der Durchführungsvertrag hingegen unterliegt nicht der formellen Behördenbeteiligung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.2.5** Aus Art. 20 Abs. 3 des GG lässt sich der Bestimmtheitsgrundsatz ableiten. Es wird daher der Hinweis gegeben, dass die Begründung und die Planurkunde keine widersprüchlichen Aussagen enthalten dürfen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Anmerkungen zur Planzeichnung:

- 1.2.6** Der Inhalt der Präambel ist nicht vollständig. Es handelt sich hier um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Daher muss es lauten: "aus der Planzeichnung ... und dem Vorhaben- und Erschließungsplan."

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

- 1.2.7** Die gesetzliche Grundlage ist bei der Art der baulichen Nutzung zu berichtigen. Es handelt sich hier nur um die §§ 1 und 11 BauNVO.

Beschlussvorschlag:

Die Festsetzungen im Text erfolgen systematisch und beginnen mit dem ersten Abschnitt der BauNVO „Art der baulichen Nutzung“, der alle potentiellen Festsetzungen nach § 1 bis § 15 BauNVO umfasst.

Der nachfolgende zweite Abschnitt der BauNVO „Maß der baulichen Nutzung“ der BauNVO startet dann mit § 16.

Anschließend folgen Festsetzungen nach dem BauGB und der Landesbauordnung.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 1.2.8** In der textlichen Festsetzung 1.2 - Nebenanlagen bezieht man sich auf die Grundlage des § 86 LBO. Dies ist zu berichtigen, da in Brandenburg die BbgBO gilt.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

- 1.2.9** Der Geltungsbereich enthält Flurstücke, die nur teilweise zum Geltungsbereich gehören. Die teilweisen Flurstücke müssen näher bestimmt werden, um den Geltungsbereich so genau wie möglich zu ermitteln. Hier empfiehlt es sich die teilweisen Flurstücke in der Plankarte zu bemaßen bzw. Koordinatenpunkte zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Die Vermessungsgrundlage wird von einem amtlichen Vermesser erstellt, der in der Projektplanung die Vermessung vor Ort dann umsetzt,

Die Setzung von Vermaßen oder Koordinatenpunkte fordert der Gesetzgeber daher nicht ein.

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

- 1.2.10** Die Verfahrensvermerke überlagern die Planurkunde. Zwingend erforderlich ist der Vermerk über den Aufstellungsbeschluss, der Ausfertigungsvermerk und der Vermerk über die Bekanntmachung (Satzungsbeschluss) des Plans.

Der Genehmigungsvermerk ist in diesem Fall nicht notwendig, da ein Flächennutzungsplan im Parallelverfahren aufgestellt wird und der vorhabenbezogene Bebauungsplan keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf, wenn der Flächennutzungsplan vorher In-Kraft tritt.

In der Begründung sind alle Verfahrensvermerke anzugeben.

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlung zu den Verfahrensschritten in der Plankarte basiert auf einem Mindestmaß. Mehr ist immer zulässig.

Die Begründung ist nicht Bestandteil der durch die Gemeinde beklagbaren Planzeichnung selbst, sondern sie dient lediglich der Planungserläuterung. Daher ist diese selbst nicht beklagbar.

Die Richtigkeit eines Bauleitplanes im Rahmen seiner Aufstellung lässt sich daher erfahrungsgemäß immer einfach und klar abklären, wenn alle Verfahrensvermerke verbunden – und vom Bürgermeister bestätigt - mit der Planurkunde sind.

Der Punkt 12 ist kein Genehmigungsvermerk, sondern er verweist auf das Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Der Tag der Inkraftsetzung richtet sich nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) und ist somit länderbezogen bestimmt.

Somit ist das Datum relevant für die Baurechtanwendung und auch für die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).



Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.2.11** Auf der Planurkunde ist ein Querschnitt der Anlage abgebildet. Um die Planurkunde jedoch nicht zu überlagern, empfehle ich diesen Querschnitt auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan darzustellen und auf der Planurkunde von der Abbildung zu verzichten.

Beschlussvorschlag:

Bei der Ermittlung der Grundfläche der Solarmodule hat sich in der Praxis das Problem der Flächenermittlung gezeigt. Daher wurde der Querschnitt zur Projektionsfläche ermittelt.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 1.2.12** Die textliche Festsetzung enthält unter Punkt 2.1 die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen. Jedoch fehlt die Angabe des Höhensystems. Dies sollte ergänzt werden, da die Festsetzung sonst nicht hinreichend bestimmt ist. Zudem ist die Rede in Abs. 1 der Festsetzung von Photovoltaikanlagen. Auch dies sollte näher bestimmt werden (Photovoltaiktisch).

Beschlussvorschlag:

Das Höhensystem ist der Planzeichenerklärung zu entnehmen. Danach ist es das Höhenbezugssystem NHN (DHHN 2016), mit denen die Höhen von einem amtlichen Vermesser eingemessen worden sind bzw. in der Planzeichnung fest bestimmt sind.

Die Festsetzungen in dem Text unter Punkt 2.1 beziehen sich auf die nach dem Höhenbezugssystem festgelegten Bezugspunkte.

Da der Bezug von Höhen auf die „*natürliche Geländeoberfläche*“ bezogen, ohne die Festsetzung von Höhenpunkten, unbestimmt (denn das Gelände ist so ohne Kontrolle jederzeit veränderbar) und daher rechtlich unzulässig ist, ist die gewählte Form nach der allgemeinen Rechtsprechung bestimmt und zulässig.

Im Übrigen dürfen keine Höhensysteme nach § 18 BauNVO festgesetzt werden, denn die Gemeinde hat keine „*Rechtgebungskompetenz*“.

Somit würde die Befolgung dieser „Empfehlung“ zu einem Rechtsmangel führen.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 1.2.13** Zudem wurden in der Planzeichnung nur einige Höhenbezugspunkte dargestellt. Es wird empfohlen noch einige mehr darzustellen, da das Gelände im gesamten Plangebiet unterschiedlich ist.

Beschlussvorschlag:

Vom Vermesser wurden die wesentlichen Höhen und Tiefen ausgemessen. Dazwischen muss moduliert werden.



Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 1.2.14** Für die Ausnahmeregelung der textlichen Festsetzung 3.1 Abs. 3 existiert keine Rechtsgrundlage. Hierfür muss eine Regelung über die Art der baulichen Nutzung getroffen werden.

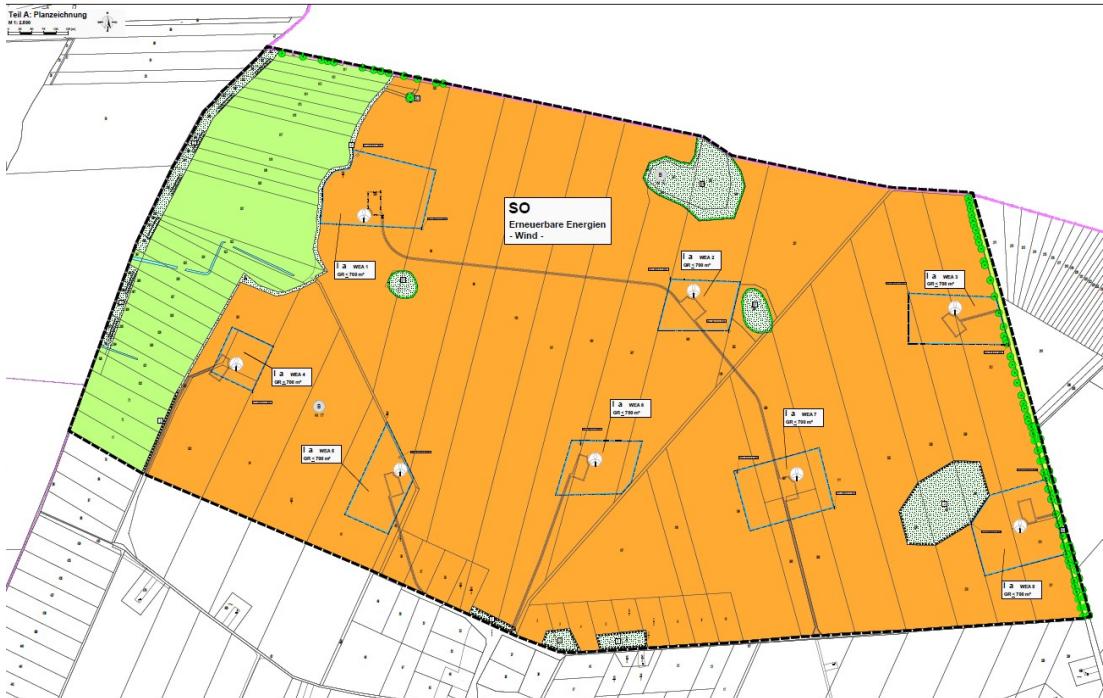
Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Rechtsgrundlage redaktionell geändert wird.

- 1.2.15** Es muss aus der Festsetzung hervorgehen, dass die Windkraftanlagen Vorrang haben.

Beschlussvorschlag:

Für folgendes Gebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung:



Dieser setzt hier ein „Sonstiges Sondergebiet“ erneuerbare Energie Wind nach § 11 BauNVO fest.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2, 2. Änderung lässt nun für Teilbereiche eine Solarnutzung zu. Zudem beinhaltet er folgende Festsetzung:

6. Festsetzungen auf Zeit (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 einschließlich Satz 2 BauGB)

- (1) Die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen hat so zu erfolgen, dass die Windparkplanung in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 vorrangig erfolgen kann.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass der Text Nr. 6.1 klarer wie folgt angepasst wird:

„Die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen hat so zu erfolgen, dass die Windenergienutzung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 und seinen Änderungen jederzeit Vorrang vor der Nutzung zur Errichtung und Betrieb von Solarmodulen hat. Bei Erteilung der Genehmigung zum Bau oder Repowering einer oder mehrerer Windenergieanlagen (nach BImSchG) innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 2, 2. Änderung, wird die Nutzung für die Errichtung und den Betrieb von Solarmodulen im Bereich der für die Errichtung und den Betrieb dieser Windkraftanlagen nötigen Flächen unzulässig.“

Dadurch wird gesichert, dass die Windstandorte im Bereich der 1. Änderung jederzeit anfahrbar sind.

Im Regionalplan steht, dass *„im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass entsprechende Pläne eine Mischnutzung vorsehen.“*

Nach dem Planungsrecht ist eine Gliederung eines Sonstiges Sondergebietes für Wind und eines Sonstiges Sondergebietes für Solar nach § 11 BauNVO rechtlich korrekt ist.

Allerdings gilt neben dem Regionalplan zurzeit auch das *„Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)“* vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Nach § 2 Abs 1 sind im Sinne dieses Gesetzes:

„1. Windenergiegebiete:

folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

- a) *Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;“*



Weiter heißt es in seinem § 4 Absatz 1, Satz 1, zu den anrechenbaren Flächen:

„Für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Absatz 1 ausgewiesen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen.“

Somit gelten zu den anrechenbaren Flächen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz nur Flächen für die Windenergie, die in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen entsprechend ausgewiesen sind.

Das Ziel der Landesplanung besteht darin, soviel Flächen wie möglich zu schaffen, die nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz anrechenbar sind, damit das Land die vom Bund vorgegebenen Ziel erfüllen kann.

Zudem wurden kürzlich im BauGB Batteriespeicher, die der Speicherung von elektrischen Energien dienen, nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB privilegiert, wenn diese in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien stehen. Somit soll von Seiten des Gesetzgebers gesichert werden, dass die Netze optimiert genutzt werden.

Damit das Plangebiet als anrechenbare Fläche nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, bestehend aus den Windenergieanlagen und seinen erforderlichen Abstandsflächen, durch das Land angerechnet werden kann und den aktuellen gesetzlichen Anforderungen dahingehend gerecht zu werden, dass die Möglichkeit der Aufstellung von Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von elektrischen Energien, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen, zu fördern, wird die Stellungnahme **dahingehend berücksichtigt**, dass das Gebiet wie folgt angepasst wird:

Die Planzeichnung wird wie folgt geändert:

- Das Baugebiet wird in der Gesamtheit als „Sondergebiet - erneuerbare Energien - Wind und Sonne/Solar“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.
- Es wurde festgestellt, dass nach § 37 (1a) EEG 2023 Gebote für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nur abgegeben werden, wenn die Anlagen mindestens drei der folgenden 5 Kriterien erfüllen. Davon ist ein Kriterium, dass von der von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens beträgt. Um das Vorhaben gemäß den Vorgaben des EEGs nicht einzuschränken, wird die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 2 BauNVO auf 0,6 reduziert. Die Grundflächenzahl von 0,8 bleibt für die SO-Fläche gültig, auf der Batteriespeicheranlagen zulässig sind.
- Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben erhalten.

Der Text wird wie folgt angepasst:

- Die Zweckbestimmung wird wie folgt erläutert: *„Das Sondergebiet „erneuerbare Energie - Wind und Sonne/Solar“ dient der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuer-*



erbaren Energien aus Sonne/Solar und Wind sowie der Energiezwischenspeicherung (hier: Batteriespeicher) dienen.“

- Es werden Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung und Weiterleitung von elektrischen Energien, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen, zugelassen, um den Zielen des Gesetzgebers zu entsprechen, der nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 die Ansiedlung von Batterien im Außenbereich fördert.
- Die übrigen textlichen Festsetzungen bleiben erhalten.

Danach sind alle Nebenanlagen, die dem Bebauungsplan Nr. 2 mit seinen Änderungen dienen, im Plangebiet zulässig.

Insgesamt ändert sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung nicht wesentlich. Es erfolgen lediglich Korrekturen der Begriffsanpassungen, um den Begrifflichkeiten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes gerecht zu werden bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des BauGBs und der BauNVO.

In der Planzeichnung wird ein Bereich abgegrenzt als SO-2-Gebiet. Dazu regelt zukünftig die textliche Festsetzung Nr. 1.1 (2), dass Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von Energien, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen, nur innerhalb des SO-2-Gebietes (siehe zukünftig im „Teil A: Planzeichnung“), die der Zwischenspeicherung von Strom dienen, hier zusätzlich zulässig sind.

Die textliche Festsetzung Nr. 2 regelt zulässige Höhe bis 4,5 m Höhe, gemessen ab dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt), der Trafostationen, Schaltstationen, Container und Übergabestationen, und ähnliche Systeme. Hier werden zukünftig die zulässigen Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von Energien, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen und Thermoanlagen, aufgenommen.

Unter diesen Punkt wird zukünftig auch geregelt, dass innerhalb des SO-2-Gebietes auch Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von Energien, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen, mit jeweils einer maximalen Grundfläche von je 50 Quadratmetern (m²) Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO je Einzelbatterie zulässig sind. Eine Aneinanderreihung der Einzelbatterien ohne Abstandsflächen nach BbgBO wird ebenfalls zugelassen, um platzsparend bauen zu können.

Die textliche Festsetzung Nr. 3 regelt die Zulässigkeit von Trafostationen, Schaltstationen, Container, Batteriespeicher und Übergabestationen innerhalb oder außerhalb der Baugrenzen, die dem Bebauungsplan Nr. 2 mit seinen Änderungen dienen.

Auch ist die Überstreichung der überbaubaren Grundstücksfläche um max. 100 m durch die Rotoren der Windenergieanlagen im Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen zulässig. Hier wird zukünftig der Begriff *„die Überstreichung der überbaubaren Grundstücksfläche um max. 100 m durch die Rotoren der Windenergieanlagen im*



Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen“ ersetzt durch „die Überstreichung der SO-Gebiete durch die Rotoren der Windenergieanlagen im Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen“.

Die 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow Nr. 2, hier: Teilbereich 2, ist ebenfalls entsprechend anzupassen.

Anmerkungen zur Begründung:

1.2.16 In der Begründung unter Punkt 1.1. geht man auf die Planungsabsichten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein.

Hierbei sollte man sich unter anderem auch auf die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB beziehen (hinzufügen zu 1.1.1), welche immer zu einer negativen bauplanungsrechtlichen Beurteilung führen würde (Ziele der Planung - bauplanungsrechtliche Zulässigkeit). Jedoch sollte hier auch noch klargestellt werden, dass eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB nicht vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Für die Bauleitplanung gelten das BauGB und die BauNVO abschließend. Diese sind Grundlage des Planungsrechts.

In § 8 Abs. 2 BauGB steht:

„(2) Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

(3) Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.“

Somit sagt der Gesetzgeber deutlich, dass ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Weiter besagt der § 30 BauGB:

(1) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Somit ist nach dem Planungsrecht ein Bauvorhaben nach § 30 BauGB erst zulässig, wenn es sich aus einem Bebauungsplan entwickelt, für den vorher ein Flächennutzungsplan erstellt werden musste.

Die Darlegung der Systematik des Baurechtes allgemein ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.

Im Übrigen hat die Gemeinde die Planungshoheit. Sie definiert das Planungsziel in ihrem Aufstellungsbeschluss und genau dieses wird im Punkt 1.1.1 der Begründung aufgeführt.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 1.2.17** Gem. § 1 Abs. 3 BauGB versteht man unter der Erforderlichkeit der Planaufstellung, dass man deutlich macht, worin die Notwendigkeit besteht, überhaupt einen Bebauungsplan aufzustellen. Auch welche Planungsziele nicht umsetzbar wären und welche städtebaulichen Probleme nicht lösbar wären. Hierbei sind die Absätze 5 und 6 des § 1 BauGB zu beachten. In der Begründung wird überhaupt nicht darauf eingegangen. Die in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Leitvorstellungen verlangen eine Berücksichtigung des Klimaschutzes und die Klimaanpassung, dem mit der vorliegenden Planung grundsätzlich auch entsprochen werden könnte. Insbesondere wird in § 1 Abs. 5 BauGB jedoch darauf verwiesen, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Aussagen zu den Belangen des § 1 Abs. 6 BauGB fehlen in der Begründung auch gänzlich. Die Angaben sind zu ergänzen. Für den Nachweis der Berücksichtigung der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 BauGB, die ausführlich im Umweltbericht dargelegt werden, reicht in der Begründung ein entsprechender Verweis auf den Umweltbericht aus.

Beschlussvorschlag:

Wie Bereits im Beschluss der Gemeinden vom 25.09.2025 unter der Abwägung im Punkt II 1.4.3 dargelegt, ist es die Aufgabe einer Begründung zum Bebauungsplan die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Plans darzulegen. Sie erklärt, warum der Plan aufgestellt wurde und welche Folgen er für die Umwelt und die betroffenen Bürger hat. Dazu gehört auch ein Umweltbericht, der die Umweltauswirkungen des Plans bewertet. Dabei muss sie auf die wesentlichen Punkte in einer rechtlich sachlichen Form eingehen.

Da die Gemeinde die Planungshoheit nach dem BauGB hat, hat sie einen Aufstellungsbeschluss für diese Planung gefasst. Warum sie diese sieht, wird unter Punkt 1.1 „Planungsabsicht“ dargelegt.

Der Punkt 1.1.1 basiert auf der Systematik der BauNVO, die in den § 1 bis § 15 die Art der baulichen Nutzung definiert. Folglich muss die Gemeinde danach darlegen in ihrer Planungsabsicht, was sie vor planerisch vorhat.

Der Punkt 1.1.2 geht ins Detail, und zwar in die Zweckbestimmung, die die BauNVO in den §§ 2 bis 9 jeweils unter den Absätzen 2 und 3 definiert haben. Im § 11 BauNVO erfolgt diese, so auch die Art der baulichen Nutzung, über die Festsetzung der Gemeinde selbst.

Alternativuntersuchungen selbst erfolgen erst im Punkt 1.1.4, die Darlegung wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung im Punkt 1.1.3 und die Darlegung, warum welche Gebietsart festgesetzt wird, unter Punkt 2.1 der Begründung.

Der Punkt 2 „Begründung der planerischen Festsetzungen“ muss städtebaulich basierend erfolgen.



Ein Schreiben von reinen Vermutungen, übermäßigen nicht städtebaulich begründeten Kann-Darstellungen etc., sind nicht Inhalt der Begründung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.2.18** Wie bereits in der Stellungnahme zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt, verläuft im Gemeindegebiet Uckerland zum einen der Schienenweg des RE 3 (Berlin Hbf - Stralsund Hbf) und zum anderen ein Teil der Autobahn A 20. Es ist genauer darauf einzugehen, warum man diese Flächen, welche unter den Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB fallen würde nicht in Anspruch nimmt. Es wird nicht erläutert unter Punkt 1.1.4, warum man nicht zunächst diese Flächen nutzt. Eine Aussage hierzu ist zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Der Grünfläche im Westen des Plangebietes liegt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2. Hier ist nach § 12 BauGB eine Änderung nur möglich, wenn der Eigentümer einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes stellt. Dieser liegt nicht vor. Somit steht die Flächen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung. Daher muss nicht begründet werden, warum der bereits im Bebauungsplan Nr. 2 überplante Bereich geändert werden könnte.

Projekte nach § 35 BauGB parallel der Schienenwege des RE 3 (Berlin Hbf - Stralsund Hbf) und der Teil der Autobahn A 20 unterliegen der Privilegierung. Hier hat die Gemeinde keine Mitspracherechte.

Im Übrigen wird auf die Begründung unter Punkt 1.1.4 verwiesen, in dem bereits dargelegt ist, warum das Plangebiet nicht in einem privilegierten Bereich liegt.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 1.2.19** In der Begründung in Kapitel 2 wird auch auf das gewählte Verfahren eingegangen. Hier sollte eine Begründung ergänzt werden, dass die Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale des § 12 BauGB) vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Die Planungshoheit hat die Gemeinde. Sie muss nicht begründen, warum sie welches Verfahren nach welchen Paragraphen durchführt.

Entscheidet sie sich für einen Paragraphen, muss der Bebauungsplan die dafür erforderlichen Gesetzesansprüche erfüllen. Diese definiert der § 12 BauGB.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.2.20** Im Kapitel 1.2.2 ist der Ursprungsflächennutzungsplan dargestellt. Es sollte jedoch auch auf den § 8 Abs. 2 BauGB eingegangen werden, da gem. § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und man daher

gem. § 8 Abs. 3 BauGB ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchführt.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschluss zu Punkt II 2.16 verwiesen.

- 1.2.21** Die Begründung enthält keinen Verweis zum Umweltbericht. Dies ist mit einzuarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltbericht ist Anlage 2 der Begründung. Zudem verweist der Punkt 8 der Begründung auf die Anlage 2.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 1.2.22** Hier ist darauf zu achten, dass die ergänzenden Umweltvorschriften nach § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel, städtebauliche Eingriffsregelung, Klimaschutzklausel, Natura2000-Gebietsverträglichkeit) auch beachtet und begründet werden.

Mit der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 S. 1 BauGB) soll in erster Linie der Boden vor Inanspruchnahme durch Versiegelung (als auch vor Einträgen oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen) geschützt werden.

Die Umwidmungssperrklausel (kein Umwandlungsverbot) zielt auf den Erhalt der Funktion der Flächen ab. Bei den Flächen für die Landwirtschaft kann sich bzgl. ihrer Funktion an die Definition in § 201 BauGB orientiert werden.

Die Zurückstellung der durch die Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel geschützten Belange in der Abwägung (so wie jede Abwägungsentscheidung) bedarf der Begründung. Gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen besonders zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Die Angaben sind zu ergänzen. Dabei sind auch Aussagen aufzunehmen, inwiefern vorhandener, ggf. im Gemeindeeigentum befindlicher Gebäudebestand mit Solaranlagen ausgestattet werden kann, um eine zusätzliche Zersiedlung der freien Landschaft zu vermeiden. Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen können grundsätzlich auch innerhalb vorhandener Gewerbegebiete realisiert werden, soweit sie sich entsprechend § 34 BauGB einfügen oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht widersprechen.

Im Sinne der Klimaschutzklausel sind neben der Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien auch die Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse im Bereich der anstehenden Planung von Bedeutung. Damit sind die mittelbaren als auch unmittelbaren Auswirkungen sowohl auf das örtliche bzw. kleinräumige Klima als auch auf das großräumige Klima gemeint.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass insbesondere die Belange Klimaschutz, Eingriffsregelung und Natura2000-Verträglichkeit mit der Umweltprüfung ermittelt, bewertet und über den Umweltbericht der Abwägung zugeführt werden. In der Be-



gründung ist dann ein entsprechender Verweis aufzunehmen und das Ergebnis kurz wiederzugeben. Es muss erkennbar sein, welche wesentlichen Belange in die Abwägung eingestellt wurden.

Beschlussvorschlag:

Gemäß dem § 1a BauGB, i. V. mit § 1 Abs. 7 BauGB, unterliegen folgende Punkte der Abwägung. Der Gesetzgeber hat mit den § 1a BauGB die Absicht verbunden, die Bedeutung von wichtigen Umweltschutzbelaugen durch ihre Sammlung in einer eigenen Vorschrift besonders hervorzuheben. (vgl. Brügelmann-Kommentar zum BauGB vom Kohlhammerverlag, Band 1, § 1a, 119 Lfg., Juli 2021, Brinktrine, Rd.-Nr. 31).

Danach sind folgende Punkte im Einzelnen abzuwägen:

Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Diese Definition stellt kein Optimierungsgebot dar, sondern ist lediglich eine Abwägungsdirektive. Sie ist zudem auch kein Versiegelungsverbot.

Die Gemeinde ist somit angehalten, Bodenversiegelungen auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Sie hat zu prüfen:

- a) Ist die Versiegelung der Fläche erforderlich? Wenn ja
- b) In welchem Umfang?

Zu a)

Die Gemeinden sind angehalten, den Ausbau der regenerativen Energien zu fördern.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) besagt:

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Daraus resultierend schreibt der Bundesgesetzgeber vor, dass u. a. auch der Bau und der Betrieb von Solarparks als überragenden öffentlichen Interesse gelten.

Somit hat nach dem EEG ein Solarpark ein Vorrang vor allen anderen abwägungsrelevanten Punkten.

Wie der Begründung unter Punkt 1.1.4 zu entnehmen ist,

- hat die Gemeinde relevante Punkte für die Beurteilung der Eignung der jeweiligen beantragten Solarparkstandorte bestimmt,

- die ausreichend groß sein müssen, um wirtschaftlich als Solarpark betrieben werden zu können,
- die dann über einen Bebauungsplan nach § 12 BauGB umgesetzt werden, das genau für dieses Planverfahren die Investoren diverse Nachweise erbringen müssen,
- folglich so auch die Stromabgabe gesichert ist, was bekanntlich über eine dichte Lage an Windparks häufig eher gewährleistet werden kann.

Somit hat die Gemeinde die Rahmenvorgaben für die Ermittlung der Flächen gesetzt, auf deren Basis Solarparks beantragt worden sind. Entsprechend lagen der Gemeinde die entsprechenden Alternativen vor, von denen ihr die Verfügbarkeit und Umsetzungsfähigkeit bekannt waren. Diese werden zurzeit in Bauleitplanungen planungsrechtlich abgesichert.

Dieses Plangebiet liegt direkt in einem größeren Windparkfeld. Daher ist die Fläche für die Erzeugung von regenerativen Energien vorbelastet. Entsprechend bestehen hier alle technischen Infrastrukturen, die für die Wegleitung des gewonnenen Stroms erforderlich sind.

Mit der Planung des Solarparks wird die Gemeinde den Zielen des Bundes gerecht, der wohlwissend die Planung von Solarparks im Außenbereich bzw. auf landwirtschaftlichen Flächen fördert.

Zudem ist der Versiegelungsgrad sehr gering. Nach Aufgabe der Nutzung der Photovoltaikanlagen werden diese vollständig zurückgebaut. Durch die extensive Nutzung der Flächen unter und zwischen den Solarpaneelen erfolgt für die Dauer der Laufzeit der Photovoltaikanlagen kein Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden in den Boden.

Durch die Doppelnutzung von vorhandenen Infrastrukturen zur Stromableitung wird zudem ein zusätzlicher Beitrag zur Verringerung der Bodenversiegelung geleistet.

Zudem handelt sich hier um einen vorhabenbezogenen B-Plan, d. h. es können nur die Flächen überplant werden, auf die der Vorhabenträger auch Zugriff hat. Die Gemeinde Uckerland verfügt über ein energiepolitisches Leitbild und Energiekonzept, in dem neben Dachflächen für Solaranlagen ausdrücklich auch auf das Ausweisen von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hingewiesen wird, hier sind allerdings zuerst einmal nur die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Konzeptes nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) 2014 zulässigen Photovoltaik-Großanlagen in einer Entfernung von 110 m längs von Schienenwegen beachtet worden. In dem Energiekonzept wird dargelegt, dass im realistischen Potenzial lediglich 23 % des Stromverbrauchs durch Aufdachphotovoltaikanlagen gedeckt werden können. Hierbei wurden sämtliche Gebäude der Gemeinde berücksichtigt- wie groß daran der Anteil an kommunalen Gebäuden ist, ist nicht bekannt. Innerhalb des Maßnahmenkataloges wurde ein Punkt K8 Dachflächen für Solaranlagen aufgenommen,

nachdem die Nutzung der Solarenergie auf den kommunalen Gebäuden der Gemeinde Uckerland vorangetrieben werden soll - dies erfolgt also unabhängig von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan. In dem Kriterienkatalog Freiflächenphotovoltaik in Uckerland vom 23.06.2022 wird als ein Kriterium auch die Nutzung von Flächen innerhalb von Windeignungsgebieten genannt.

Zu b:

Wie dargelegt, müssen alle Investoren im Planverfahren diverse Nachweise erbringen, die nachweisen, dass das Projekt umsetzbar ist. Es zeigt sich zunehmend, dass bei einer gewissen Solarparkgröße, zusammen mit Windenergieanlagen, eine gleichmäßigere Stromabgabe gesichert werden kann, da diese – meist schon vorhandenen - Infrastrukturen zur Stromableitung nutzen können. Diese Faktoren bestimmen die Größe des jeweiligen Solarparks.

Im Übrigen werden die Solarmodule auf Stecksystemen errichtet, die nach deren Abbau aus dem Boden herausgezogen werden können. Ein langfristiger Entzug dieser Fläche aus dem Bodenschutz ist somit nicht zu erwarten.

Fazit: Die Gemeinde fördert den Ausbau der regenerativen Energien. Solarparks greifen nur zeitlich begrenzt in die natürlichen Bodenstrukturen ein. Danach werden diese Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich. Daher wird der Solarparknutzung vorerst der Vorrang gegeben.

Umwidmungssperrklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB:

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sollen landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden.

Dabei hat die Gemeinde eine Ermittlungs-, Prüfungs- und Begründungspflicht. Bei der Prüfungspflicht muss sie sich nur auf ernsthafte Alternativen beschränken, die auch wirtschaftlich vertretbar sind.

Wie der Begründung unter Punkt 1.1.4 zu entnehmen ist bzw. dem vorherigen Punkt „Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB“, wurden die entsprechenden Alternativen durch die Gemeinde geprüft.

Dieses Plangebiet liegt direkt in einem größeren Windparkfeld. Daher ist die Fläche für die Erzeugung von regenerativen Energien vorbelastet. Entsprechend bestehen hier alle technischen Infrastrukturen, die für die Wegleitung des gewonnenen Stroms erforderlich sind.

Mit Verweis auf den unter „Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB“ zitierten § 2 EEG 2023 wird einem Solarpark Vorrang vor allen anderen abwägungsrelevanten Punkten eingeräumt.



Mit der Planung des Solarparks wird die Gemeinde den Zielen des Bundes gerecht, der wohlwissend die Planung von Solarparks im Außenbereich bzw. auf landwirtschaftlichen Flächen fördert.

Die Flächen können zwar für die Dauer der Laufzeit der Photovoltaikanlagen nicht für den Ackerbau genutzt werden, ihre Funktion als landwirtschaftliche Fläche entsprechend § 201 BauGB bleibt aber erhalten.

Somit handelt sich hier nicht um eine Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, sondern um eine für die Dauer der Laufzeit der Photovoltaikanlagen geänderte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

Aus den genannten Gründen wird der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche als Solarpark der Vorrang gegeben.

städtebauliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Durch die gesetzliche Aufwertung der erneuerbaren Energien, sind damit Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. Diese sind in dem Zusammenhang unvermeidbar.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, welchem keinen besonderen Naturschutz untersteht. Daher wird der Umsetzung des Projektes der Vorrang gegeben.

Gleichzeitig ist es im Sinne der Gemeinde, dass der Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe vollständig erbracht wird.

Die zu erwartende Eingriffe und der Ausgleich sind im Umweltbericht ermittelt. Zudem sind die Ausgleichsmaßnahmen benannt und deren Umsetzung dargestellt.

Zudem wird auf die Begründung unter Punkt 1.1.3 „1.1.3 Wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung“ und auf Punkt 1.2.3 „1.2.3 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachtende Vorgaben“ verwiesen. Hier wurden in der Begründung die wesentlichen Rahmenvorgaben dargelegt.

Im Übrigen sind in einer Begründung und seinen Anlagen die gemeindlichen Planungen städtebaulich zu begründen. In diesem Zusammenhang muss sie alle Planungsvarianten aufnehmen und darlegen, warum diese nicht umgesetzt werden.

Natura2000-Gebietsverträglichkeit nach § 1a Abs. 4 BauGB

Gebiete im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b, die in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, befinden sich nicht im direkten Umgebungsbereich.

Genauere Ausführungen beinhaltet der Umweltbericht.

Klimaschutzklausel nach § 1a Abs. 5 BauGB

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Diese müssen nach wie vor einen bodenrechtlichen Bezug aufweisen. Zudem handelt es sich hier nicht um eine „Optimierungsgebot“, sondern um einen Abwägungsbelang ohne Vorrang. Hieraus statuiert auch keine Verpflichtung zur verstärkten Berücksichtigung des Klimaschutzes und auch keine Pflicht zur Festsetzung von Maßnahmen.

Dabei ist zu gliedern in

- a) Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegentreten, wie Schaffung von Freiräumen oder klimaschützende Verkehrskonzepte,
- b) und Maßnahmen, die der Klimaanpassung als Reaktion auf den Klimawandel dienen, wie Anpflanzung von Bäumen, Festsetzung von Regenrückhalteanlagen, Festsetzung von unverbauten Frischluftschneisen etc..

zu a:

Die Solarmodule an sich bewirken bereits, dass weniger Schadstoffe durch die Erzeugung von Energie aus fossilen Brennstoffen produziert werden und tragen somit bereits zum Klimaschutz bei.

zu b:

Die Planung sichert durch die Baugrenzen und die Festsetzung von Grünflächen Durchlässe, die somit unverbaut bleiben. Damit bleiben die Flächen durchlässig für den Wind.

Fazit:

Die Planung selbst lässt Nutzungen zu, die dem Klimawandel entgegentreten. Auch werden Maßnahmen ergriffen, die der Klimaanpassung in der Region dienen. Somit ist sie ein Beitrag gegen den Klimawandel. Durch die Ausgleichsmaßnahmen (Geholzpflanzungen und Entwicklung von extensivem Grünland) werden Maßnahmen zur Klimaanpassung ergriffen.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um die Abwägung ergänzt wird.

- 1.2.23** Im Kapitel 2.1.2 begründet man die GRZ. Es sollte ergänzt werden, welche Fläche man zur Ermittlung heranzieht. Die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche ist nicht die Fläche des Geltungsbereiches, sondern die des Baugebietes - hier das SO PVA - vgl. § 19 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Beschlussvorschlag:

Die Ermittlung der Grundflächenzahlen nach § 19 Abs. 2 und 4 BauNVO sind in dem § 19 BauNVO geregelt. Die Ermittlung der Form der Grundflächenzahlen selbst muss in einer Begründung daher nicht aufgezeigt werden.

Da Bauanträge nur von zugelassenen Fachleuten erstellt werden dürfen, sind ihnen die Regeln bekannt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.2.24** In der Begründung sollte zudem eine Aussage dazu getroffen werden, ob eine dauerhafte Nutzung angestrebt wird oder nicht. Sollte nämlich seitens der Gemeinde beabsichtigt sein, ein SO-Gebiet nicht auf Dauer festzusetzen, ist zu prüfen, ob die Zulässigkeit der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt werden sollen (vgl. § 9 Abs. 2 BauGB).

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan ist auf Dauer angelegt. Soll die Nutzung aufgegeben werden, wird der Bebauungsplan aufgehoben oder geändert.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.2.25** Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist. Die Bereitschaft bezieht sich dabei auf die vorgesehene Maßnahme als Ganzes. Mit diesen Merkmalen werden Anforderungen an die finanzielle, fachliche und rechtliche Fähigkeit des Vorhabenträgers gestellt (VGH München Urt. v. 20.4.2011 -15 N 10.1320).

Demnach muss der Vorhabenträger auch über die Flächen verfügen können, um das beabsichtigte Vorhaben einschließlich der Maßnahmen für die Erschließung umsetzen zu können.

Zu den Eigentumsverhältnissen der Vorhabensflächen enthält die Begründung zum vBP keine Angaben.

Die Darstellung der Eigentumssituation im Plangebiet (gemeindliche, private Flächen) ist vor allem zur Einschätzung der durch die Planung berührten privaten Belange regelmäßig notwendig. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die mit einem Bebauungsplan regelmäßig verbundenen Eigentumsbeschränkungen zu begründen, kommt auch grundsätzlich dem Plangeber zu.



Der Vorhabenträger wiederum muss hinsichtlich der Grundstücke mindestens die privatrechtliche Baubefugnis haben, dass er nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Vorhaben und den Erschließungsmaßnahmen beginnen kann. Er soll in der Lage sein, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Die Verwirklichung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen muss also im baurechtlichen Sinne spätestens beim Satzungsbeschluss „gesichert“ sein (OVG Bautzen Ur. v. 12.1.2010 - 1 D 11/07).

Beschlussvorschlag:

Die Anforderungen an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind bekannt und werden von der Gemeinde entsprechend beachtet.

Allerdings sind privatrechtliche Inhalte Bestandteil des weitergehenden Durchführungsvertrages, der nicht Bestandteil des öffentlich zugänglichen Bebauungsplanes ist.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.3 Untere Denkmalschutzbehörde:

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.4 Landwirtschafts- und Umweltamt

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

20.01.2026

1.5 Keine Einwendungen

Landwirtschafts-, Umwelt- und Veterinäramt: untere Wasserbehörde

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.



Einwendung: Einwand 1

1.6 Untere Naturschutzbehörde:

Zur besseren Durchquerbarkeit für Wildtiere (insbesondere für Großsäuger) ist innerhalb des Solarfeldes ein Wildtierkorridor zu planen.

Die GRZ ist entsprechend der Hinweise der uNB aus der frühzeitigen Beteiligung anzupassen.

Rechtsgrundlage: Einwand 1 - Untere Naturschutzbehörde:

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 1 Nr. 323) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. 1/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl. 1/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. 1/24, [Nr. 9], S.11)

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Einwand 1: Untere Naturschutzbehörde:

Entsprechend der Hinweise zur naturverträglichen Gestaltung von Solarparks des KNE (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende) ist pro 500 m Kantenlänge mindestens ein Wildtierkorridor von mindestens 40 m Breite in die Flächen zu planen. Die Kantenlänge der Planung in Nord-Süd-Richtung bemisst sich auf ca. 900 m. Der als Wildtierkorridor vorgesehene Bereich nördlich des Solarparks kann als solcher nicht angesetzt werden. Die Nähe zur Autobahn BAB20 (Störwirkungen) und der Winkel zur Wildbrücke würden das Wild von dieser Richtung abhalten. Es ist ein Wildtierkorridor durch den Solarpark in Ost-West-Richtung zu planen.

Die GRZ ist auf 0,6 zu reduzieren. Die überbaubare Fläche nimmt bei derzeitigen Planungen 80 % der Grundfläche ein. Dies bietet nahezu keine Möglichkeit zur Ansiedlung von Bodenbrütern (Brutplätze). Eine Begründung zur Verringerung der Anlockwirkung von Greifvögeln, kann nicht als Begründung für die Erhöhung der GRZ herangezogen werden. Insbesondere bei derzeitiger Nutzung als Landwirtschaftsfläche ist ebenfalls von einer hohen Nutzung durch Greifvögel auszugehen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise zur naturverträglichen Gestaltung von Solarparks des KNE (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende) sind kein Gesetz, sondern nur Hinweise und entfalten damit keine Rechtskraft. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die Autobahn eine derartige Störwirkung auf das Wild haben soll, dass der geplante Wildkorridor nicht genutzt wird. Warum werden dann Wildschutzzäune an Autobahnen errichtet, wenn das Wild durch Autobahnen gestört wird? Der Pechpfuhl stellt ein Trittsteinbiotop in dem geplanten Wildkorridor dar, der direkt an den nördlichen Waldrand des Wilsickower Tangers anschließt. Entlang des Waldrandes gelangt das Wild dann zu der Grünbrücke.



In Bezug auf den Wildkorridor wird die Stellungnahme **zurückgewiesen**.

Nach § 37 (1a) EEG 2023 dürfen Gebote für Solar-Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nur abgegeben werden, wenn die Anlagen mindestens drei der folgenden 5 Kriterien erfüllen (es geht um naturschutzfachliche Mindestkriterien):

1. die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,
2. auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem
 - a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder
 - b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,
3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem
 - a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
 - b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,
4. auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,
5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
 - a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
 - b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

Um den Vorgaben des EEGs dahingehend zu entsprechen, dass der im Plangebiet produzierte Strom ins Netz gespeist werden kann, wird die Stellungnahme **dahingehend berücksichtigt**, dass die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 2 BauNVO für die Bereiche, auf denen nur Solarmodule zulässig sind, auf eine GRZ von 0,60 reduziert wird.

Fachliche Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:



1.7 Landwirtschafts-, Umwelt- und Veterinäramt

Untere Bodenschutzbehörde:

- 1.7.1 Mit einer durchschnittlichen Bonität von durchschnittlich 42 Bodenpunkten ist die Ackerqualität als mittel bis gut zu bewerten. Da die Flächen im Umfang von 78 ha nach der Nutzungsdauer der Anlage wieder zu wertvollen Ackerflächen umgenutzt werden, ist besonderer Wert auf das Schutzgut Boden während der Bauarbeiten zu legen. Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige Absicherung des Bodens für eine zukünftige Nutzung als Ackerland und damit als Produktionsstätte für Nahrungsmittel erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Unter Punkt 6.1 „Bodenschutz“ der Begründung sind planungsrelevante Bodenschutzmaßnahmen festgesetzt. Detailplanungen der Projektplanung sind nicht Inhalt der Begründung.

In dem Umweltbericht wird zudem die Maßnahme 9VB – Bodenschutz festgesetzt, die in dem Maßnahmenblatt des Grünordnungsplanes konkretisiert wird: das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG), die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN Normen 19731: Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial, 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten sowie 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben- sind zu beachten.

Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen.

Bodenabtrag wird rückschreitend und getrennt nach Oberboden, Unterboden und Untergrund durchgeführt. Der freigelegte Unterboden wird nicht befahren. Bodenauftrag/Wiedereinbau von Bodenmaterial erfolgt vor Kopf und entsprechend der ursprünglichen Horizontierung/Schichtung.

Bodenmaterialien unterschiedlicher Qualität und Eigenschaften (humoser Ober- und humusarmer bzw. humusfreier Unterboden) müssen deutlich getrennt voneinander gelagert werden (ggf. durch ein robustes Trennvlies).

Mietenlagerplätze dürfen auch vor dem Aufsetzen der Miete grundsätzlich nicht befahren werden. Bodenmieten dürfen grundsätzlich, auch während des Aufsetzens, nicht befahren werden. Bodenmieten werden bei einer Dauer der Zwischenlagerung > 2 Monate gezielt (Ansaat) begrünt.

Es erfolgt eine bodenschonende Lockerung des freigelegten Unterbodens im Bereich von zuvor befestigten Flächen bis zur Tiefe von vorliegenden Verdichtungen. Bei Verdichtungen bis ca. 30 cm Tiefe können gängige landwirtschaftliche Maschinen wie Pflug oder Grubber verwendet werden. Bei Verdichtungen zwischen 30 und 100 cm Tiefe sind spezielle Maschinen wie z. B. Tiefengrubber zu verwenden.

Die Maßnahmen sind entsprechend § 4 Abs. 5 BBodSchV durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu überwachen.

Durch diese Maßnahmen ist gewährleistet, dass eine nachhaltige Absicherung des Bodens erfolgt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

- 1.7.2** Die Regelung unter Punkt 6.3 der Begründung entspricht nicht der aktuellen Rechtslage. Die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“ (Stand 2003) ist nicht mehr verpflichtend anzuwenden.

Es ist dafür die ErsatzbaustoffV für den Einsatz von Recyclingmaterial oder Füllboden anzuwenden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

Bereich Landwirtschaft:

- 1.7.3** Nach den vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, im Rahmen eines Photovoltaikvorhabens eine Fläche von ca. 78 ha in Anspruch zu nehmen, die überwiegend als Ackerland genutzt wird. Die durchschnittliche Bonität liegt bei 42 Bodenpunkten, was auf eine gute bis mittlere Ackerqualität hinweist.

Grundsätzlich ist aus landwirtschaftlicher Sicht jeder dauerhafte Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch zu bewerten. Insbesondere dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - produktives Ackerland betroffen ist, das einen integralen Bestandteil der regionalen Agrarstruktur darstellt.

Es sind konkurrierende Flächennutzungsansprüche sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Flächenverfügbarkeit für ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe und deren langfristige Entwicklungsmöglichkeiten.

Beschlussvorschlag:

Bei dem Standort in der Nähe der Autobahn und in räumlicher Nähe zu den vorhandenen Windenergieanlagen und der 110-KV-Hochspannungsleitung südlich des PGs handelt es sich um Flächen in einer durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaft. Durch die Koppelung von Windkraft und Photovoltaik ergeben sich in diesem Fall Synergieeffekte, die höher zu bewerten sind, als der Verlust von Ackerfläche während der Nutzungsdauer der Anlage. Die Baumaßnahme erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.7.4** Es ist darauf zu achten, dass eine unnötig lange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen vermieden wird. Andernfalls kann es zu förderrechtlichen Nachteilen für die betroffenen Betriebe im Rahmen der

Agrarförderung kommen, die Entschädigungen nach sich ziehen müssten. Eine mögliche Kompensation für entstehende Nachteile wäre in einem solchen Fall zu prüfen. In jedem Fall ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Baumaßnahme erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

29.01.2026

Keine Einwände:

- 1.8 Bauordnungsamt: untere Denkmalschutzbehörde

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2. LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG– vom 23.12.2025

- 2.1 Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2.2 Fachliche Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:



2.2.1 Sachverhalt

Ziel der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 ist, die ergänzende Nutzung auf 77,10 ha für den Bau und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Hierfür soll innerhalb der Baugrenzen jeweils ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung erneuerbare Energien Sonne/Solar festgesetzt werden.

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Landesamt für Umwelt wurde parallel zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Stellungnahme aufgefordert. In die Darstellungen soll ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung erneuerbare Energien Sonne/Solar als Darstellung aufgenommen werden.

Im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung erfolgten Äußerungen zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens. Bedenken wurden nicht geäußert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Stellungnahme

2.2.2 Grundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung), der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm, dem WKA-Geräuschimmissionserlass und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)? geregelt.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie und Schattenwurf nach der WEA-Schattenwurf-Leitlinie vom 24.03.2003 ermittelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen (AVV-Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

Hinweis

Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2.2.2 Immissionsschutz

Blendwirkungen

Den Ausführungen zur Blendwirkung in der Begründung, S. 17 ff kann gefolgt werden. Die zu erwartenden Auswirkungen durch Blendung infolge der Freiflächenphotovoltaikanlage sind nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

Geräuschemissionen

In den vorliegenden Unterlagen auf S. 17 ff der Begründung sind die Geräuschemissionen der Anlagenteile (Wechselrichterstationen) beschrieben. Der Bewertung, dass diese nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, kann gefolgt werden. Weitere Anlagen, die geeignet wären, relevante Geräuschemissionen hervorzurufen (z.B. Batteriespeicher) wurden nicht bewertet und sind derzeit auch nicht den Festsetzungen als zulässige Nutzung zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2.2.3 Umweltbericht (3. Änderung FNP sowie 2. Änd. BP Nr. 2 Solarpark Wilsickow II)

Den Äußerungen des Umweltberichtes zum Schutz Mensch (S. 51 ff) kann, zu den in die Beurteilung eingestellten Anlagen und Betriebsweisen insbesondere der 13 Gebäude als Trafostationen in Containern in Kombination mit Wechselrichtern und Schaltanlagen, gefolgt werden. Anlagen zur Speicherung der Energie wurden nicht beschrieben und nicht bewertet.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2.2.4 Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Lübbenow Nr. 2 Teilbereich 2 keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2.2.5 Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Information und die Übersendung der Abwägung nach dem abschließenden Beschluss und dem Satzungsbeschluss der Gemeinde erfolgen.

Die Genehmigungsexemplare sind als PDF auf der Internetseite der Gemeinde zugänglich.

Die freie Versendung der digitalen Planzeichnungen sieht der Gesetzgeber nicht vor.

3. GEMEINSAME OBERE LUFTFAHRTBEHÖRDE – vom 01.12.2025

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen des Entwurfs zur 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes - Lübbenow Nr. 2 - hier: Teilbereich 2 und 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 - Solarpark Wilsickow II" der Gemeinde Uckerland (Stand: 25.09.2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

3.1 Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.

Luftverkehrsrechtliche Belange werden durch das obige Verfahren nicht berührt.

§ 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht den obigen Vorhaben nicht entgegen.

Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf zur 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes - Lübbenow Nr. 2 - hier: Teilbereich 2 und 2. Änderung des vorha-



benbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 - "Solarpark Wilsickow II" der Gemeinde Uckerland (Stand: 25.09.2025).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

3.2 Das Planungsvorhaben liegt bei Lübbenow, im Landkreis Uckermark des Bundeslandes Brandenburg.

Im näheren Umkreis bis 19 km befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Landes Brandenburg. Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Weder die geplante Ausweisung von sonstigen Sondergebieten - erneuerbare Energien - Sonne/ Solar - noch die geplanten Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung - sind geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen bei PV-Modulen wird vorausgesetzt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 1Ba LuftVG). Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Entwurf zur 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes - Lübbenow Nr. 2 - hier: Teilbereich 2 und 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 – „Solarpark Wilsickow II" der Gemeinde Uckerland (Stand: 25.09.2025).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

3.3 Hinweis

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.
3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: "<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>"

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



- 3.4 Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Information und die Übersendung der Abwägung nach dem abschließenden Beschluss und dem Satzungsbeschluss der Gemeinde erfolgen.

4. LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG– vom 01.12.2025

Sie haben die untere Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange (TöB) zum o. g. Vorhaben um eine Stellungnahme gebeten.

Die Unterlagen wurden durch die untere Forstbehörde geprüft. Das Forstamt Uckermark nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

- 4.1 Durch die o. g. Planungsvorhaben werden Waldflächen im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) nicht berührt bzw. in Anspruch genommen. Aus Sicht der Unteren Forstbehörde gibt es keine Einwände gegen das Planungsvorhaben. Jedoch ist unbedingt zu beachten, dass durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Solarpark Wilsickow II" die Waldflächen auf den Flurstücken 560, 557 und 554 in der Flur 2 der Gemarkung Wilsickow nahezu vollständig umschlossen werden. Daher möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 15 LWaldG ein allgemeines Betretungsrecht der Waldflächen zum Zwecke der Erholung besteht. Es ist sicherzustellen, dass das Betreten der Waldfläche auch nach Installation des geplanten Solarparks weiterhin uneingeschränkt für jedermann möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 4.2 Der unteren Forstbehörde ist bei der Inaugenscheinnahme der Flächen aufgefallen, dass die in der Anlage dargestellte Waldfläche von einem desolaten Wildschutzaum umgeben ist, der nicht mehr funktionstüchtig erscheint. Dieser ist gemäß § 24 LWaldG als Müll im Wald zu werten und daher vom Eigentümer abzubauen und vollständig zu beseitigen. Eine Wiederinstandsetzung oder ein Neubau des Zaunes ist vorliegend gemäß § 18 LWaldG nicht genehmigungsfähig, da die ehemals schutzbedürftige Forstkultur bereits als gesichert gilt.

Des Weiteren wird forstrechtlich vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine nachträgliche Waldumwandlung nach § 8 LWaldG aufgrund einer möglichen Verschattung der Photovoltaikmodule durch den angrenzenden Wald nicht genehmigungsfähig ist.

Beschlussvorschlag:

Die Kontrolle von Maßnahmen, die Bestandteil einer Genehmigung sind, ist nicht Inhalt der Bauleitplanung.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.



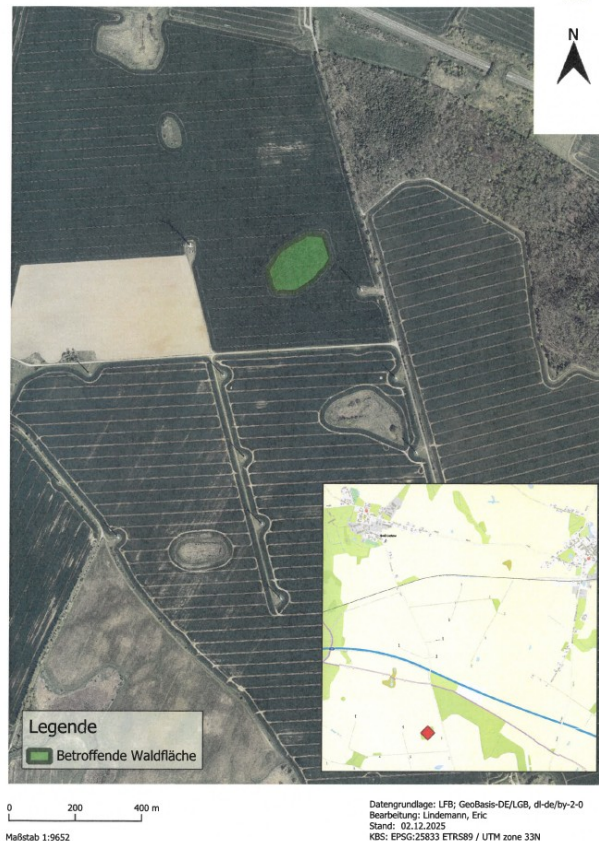
4.3 Bei der Ausführung der Bauarbeiten zum Aufbau des Solarparks sind nachstehende Auflagen einzuhalten:

- Gemäß § 23 (1) LWaldG ist im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten. Müssen zur Umsetzung des Vorhabens brandgefährdende Arbeiten durchgeführt werden, sind geeignete Löschmittel bereit zu halten.
- Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, Wälder dadurch zu verschmutzen, dass Abfälle (bspw. Verpackungen, Bauschutt etc.) oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe im Wald abgelagert oder zurückgelassen werden. Wer den Wald verschmutzt, hat die Verschmutzung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Nach Abschluss der Arbeiten sind jegliche Hinterlassenschaften der Bautätigkeiten im Waldbereich sofort zu entfernen.
- Die angrenzenden Waldflächen dürfen nicht befahren und für die Nutzung als Lager für Baumaterialien oder als Abstellfläche für Maschinen und Gerätschaften in Anspruch genommen werden. Sollte dies dennoch notwendig werden, so ist hierfür eine zeitweilige Waldumwandlungsgenehmigung notwendig. Diese ist bei der unteren Forstbehörde, Forstamt Uckermark, zu beantragen.
- Das Befahren von Waldflächen und das Abstellen von Fahrzeugen im Wald, bedürfen nach § 16 (2) LWaldG der Gestattung durch den jeweiligen Waldbesitzer. Eventuell erteilte Gestattungen sind den Bediensteten des Forstamtes Uckermark auf Verlangen vorzulegen.

Anlage:

Luftbildausschnitt mit Lage der umzäunten Waldfläche





Rechtsgrundlage:

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004

(GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 401])

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

5. LANDESBETRIEB STRAßENWESEN– vom 02.12.2025

Mit Schreiben vom 27.01.2025 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde, an dem o.g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen sind folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

- 5.1** Im Vorhabengebiet bestehen Seitens der Entwurfs- und Erhaltungsplanung keine flächenrelevanten Planungsabsichten.

Die verkehrliche Erschließung ist geplant über die kommunale Straße „Wilsickow - Groß Luckau“. Augenscheinlich sind keine Direktzufahrten zur nahe gelegenen B104 geplant. Da eine rückwärtige Erschließung möglich ist, werden Direktzufahrten ausgeschlossen.

Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken bei rückwärtiger Erschließung.

Die nötigen Leitungsanträge sind dann zur gegebenen Zeit an LS-Leitungen-EW@ls.brandenburg.de zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 5.2** Bei der Errichtung der Solarmodule sind diese so anzuordnen, dass eine Blendwirkung für den Verkehr ausgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

Auf Grund des der Lage des Plangebietes sind keine Blendwirkungen auf übergeordnete Straßen zu erwarten (siehe dazu Begründung, Punkt 4.1).

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

6. FERNSTRAßEN BUNDESAMT – vom 27.11.2025

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Gemeinde Uckerland - Landkreis Uckermark, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung und seine 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow Nr. 2, hier: Teilbereich 2, - Verfahren nach § 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der



Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.

Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.

Beschlussvorschlag:

Die Autobahn GmbH des Bundes ist beteiligt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis**.

7. NORD-UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND BODENVERBAND – vom 28.10.2025

Als Betriebsführer des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) teilen wir Ihnen mit, dass sich im Geltungsbereich der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes - Lübbenow Nr. 2 - und 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Uckerland „Solarpark Wilsickow If“ keine Leitungsbestände des NUWA befinden.

Änderungen oder Ergänzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. zur 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes bestehen nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

8. 50HERZ TRANSMISSION GMBH – vom 28.10.2025 & 03.11.2025 (identisch)

8.1 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

8.2 Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie even-



tueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Beschlussvorschlag:

In § 4 BauGB steht:

- „1) *Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.*
- (2) *Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“*

Der Gesetzgeber verpflichtet somit die Gemeinden die TÖBs im Bauleitplanverfahren anzuschreiben und diese haben eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange berührt sind. Dazu sollen die Gemeinden den „Planentwurf und der Begründung“ versenden. Dieses geschieht üblicherweise auf PDFs.

Es steht somit nicht im Gesetz, dass den Töbs verschiedene Dateien zuzusenden sind, die verwertbar sind, wie KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei, etc.. Die TöBs sollen nur ihre Stellungnahmen abgeben.

Im Übrigen fordert der Gesetzgeber erst nach dem Satzungsbeschluss einen X-Plan zu erstellen, dem dann auch alle Beschlussdaten zu entnehmen sind.

Es wird daher eingefordert, die eigene Arbeitsweise der der Verfahrensformen des BauGBs anzupassen, denn auch die Gemeinden und deren Planer müssen auf Grund der zunehmenden Anzahl von Beteiligungen ihre Arbeitsform optimieren.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

9. GDMCOM GMBH – vom 03.11.2025

9.1 Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.511919, 13.835044

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 9.2** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 9.3** Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Beschlussvorschlag:

Alle betroffenen Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 10. DEUTSCHE EINHEIT FERNSTRAßENPLANUNGS- UND -BAU GMBH – vom 31.11.2025**

Nach Prüfung der Unterlagen (Ihr o. g. Schreiben vom 27.10.2022) teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet realisierte Maßnahmenflächen im Zusammenhang mit dem Bau der A 20 befinden. Diese sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der DEGES GmbH.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 11. E.DIS NETZ GMBH – vom 04.11.2025**

- 11.1** Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. Oktober 2025 und teilen Ihnen mit, dass gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.

Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uckerland bezüglich der 2 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.2.



Die E.DIS Netz GmbH plant oder realisiert im Plangebiet keine Anlagen oder Leitungen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Angaben gemacht.

Diese Bestandsplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.

Im Weiteren wenden Sie sich bitte an kay.bax@e-dis.de.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

11.2 Die betroffenen Netzbetreiber übermitteln Ihnen eine detaillierte Auskunft.

Betroffene Netzbetreiber:

- EDIS Netz GmbH

Nicht betroffene Netzbetreiber:

- Bayernwerk Netz GmbH
- Schleswig-Holstein Netz GmbH
- Avacon Netz GmbH
- HanseGas GmbH

Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☐	☐	☐	☒
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

Dokumente			
Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☐
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒
Skizze:	☐	Verteilungsanlagen:	

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

12. LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE – vom 10.11.2025

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planungsvorhaben wie folgt:

Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

12.1 Bodengeologie

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend Erd- und Mulmniedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit

<https://geo.brandenburg.de/> (Übersichtskarte, Anlage) Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

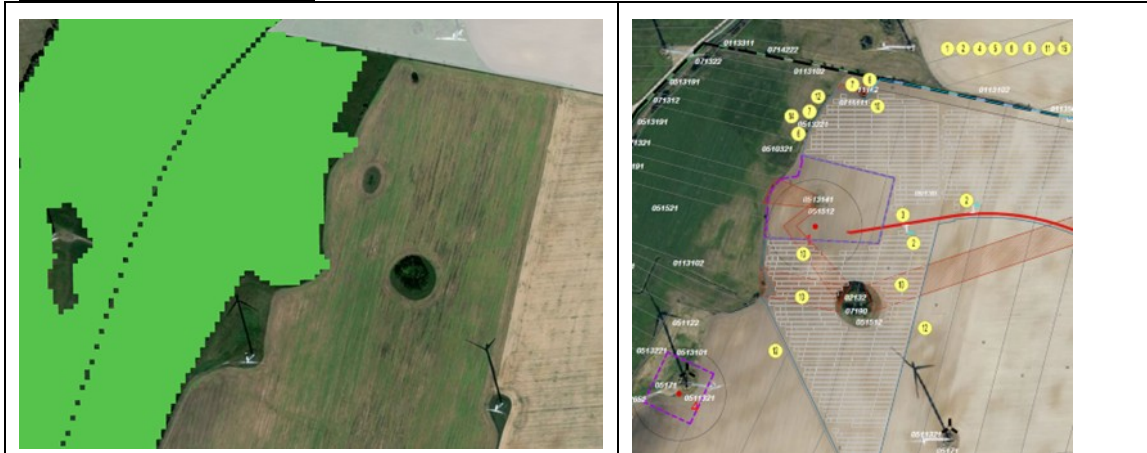


Abbildung 1: Ausschnitt aus MoorFIS 2021 (l.) und Bestands- und Konfliktplan (r.)

Wie aus Abbildung 1 zu erkennen ist, werden die Moorböden (in Abbildung 1 links die grün dargestellten Flächen) von der Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

12.2 Geologie

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ Bff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

12.3 Hinweise

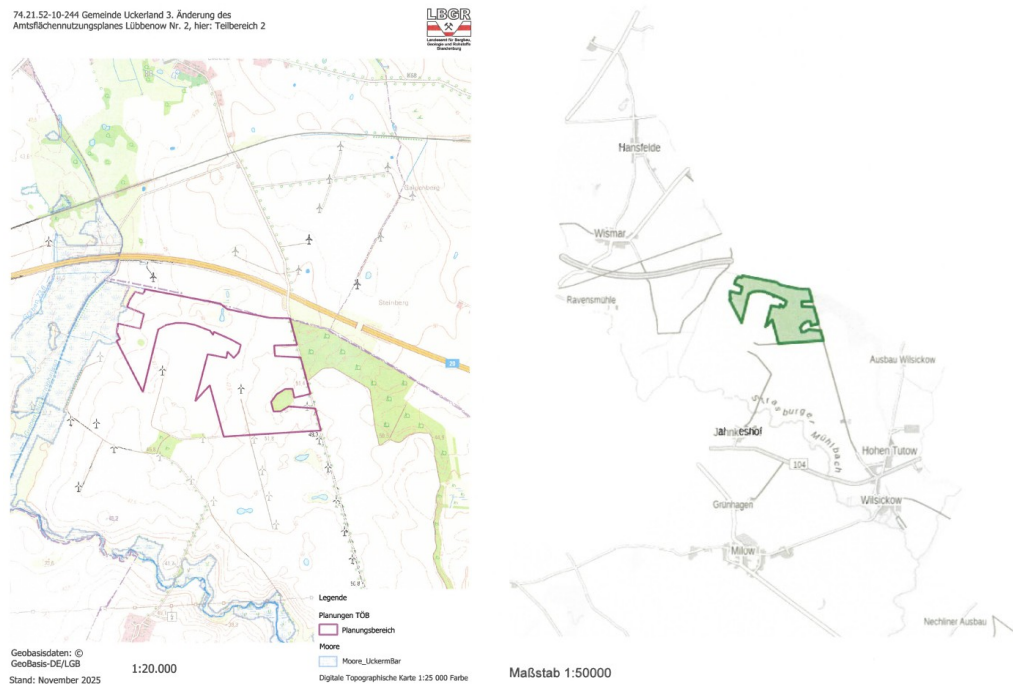
Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB - Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB - Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die

Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG - Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht!

Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB - Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.



Beschlussvorschlag:

Die Mailadresse wurde ausschließlich genutzt.

In § 4 BauGB steht:

- „1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.
- (2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“

Der Gesetzgeber verpflichtet somit die Gemeinden die TÖBs im Bauleitplanverfahren anzuschreiben und diese haben eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange berührt sind. Dazu sollen die Gemeinden den „Planentwurf und der Begründung“ versenden. Dieses geschieht üblicherweise auf PDFs.

Es steht somit nicht im Gesetz, dass den TöBs verschiedene Dateien zuzusenden sind, die verwertbar sind, wie KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei, etc.. Die TöBs sollen nur ihre Stellungnahmen abgeben.

Im Übrigen fordert der Gesetzgeber erst nach dem Satzungsbeschluss einen X-Plan zu erstellen, dem dann auch alle Beschlussdaten zu entnehmen sind.

Es wird daher eingefordert, die eigene Arbeitsweise der der Verfahrensformen des BauGBs anzupassen, denn auch die Gemeinden und deren Planer müssen auf Grund der zunehmenden Anzahl von Beteiligungen ihre Arbeitsform optimieren.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

13. DEUTSCHER WETTERDIENST – vom 12.11.2025

Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung und 3. Änderung des Amtsflächennut-



zungsplanes Lübbenow Nr. 2, Gemeinde Uckerland, Landkreis Uckermark, und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Beschlussvorschlag:

Die Mailadresse wurde ausschließlich genutzt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

14. ZENTRALDIENST DER POLIZEI BRANDENBURG – vom 03.11.2025

Zur Bepanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :
<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



15. BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM – vom 30.11.2025

Unsere fachliche Stellungnahme vom 17.01.2024, Az.: GV 2024:024a behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Beschlussvorschlag:

Die am 25.09.2025 beschlossene Abwägung der Gemeindevertretung wurde mit der Mail am 27.10.2025 mit versendet. Danach wurden die am 19.02.2025 genannten Hinweise abgewogen worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

16. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Vermessungs-Service-GmbH in Vollmacht der PCK Raffinerie GmbH. | vom 10.11.2025 |
| 2. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | vom 11.11.2025 |
| 3. | Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen | vom 21.11.2025 |
| 4. | IHK Ostbrandenburg | vom 01.12.2025 |
| 5. | Die Autobahn GmbH des Bundes; Niederlassung Nordost | vom 05.12.2025 |
| 6. | Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ | vom 08.12.2025 |

III. BETROFFENE GEMEINDEN

1. GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK – vom 29.10.2025

Die Gemeinde Nordwestuckermark erklärt das Einvernehmen zu o. g. Planung der Gemeinde Uckerland, die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinde Nordwestuckermark werden durch o. g. Planung nicht unmittelbar berührt.

Der Umfangs- und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist vom Landesamt für Umwelt abzuwägen und zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



2. STADT WOLDEGK – vom 04.11.2025

Die Stadt Woldegk, hat im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden, Nachbar9emeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung und seine 3. Änderung des Amtsflächen-nutzungsplanes Lübbenow Nr. 2, hier: Teilbereich 2, - der Gemeinde Uckerland keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Öffentliche Belange der Gemeinde werden von der Planung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

3. STADT STRASBURG – vom 05.11.2025

Nach Einsicht in die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Uckerland „Solarpark Wilsickow II“ für ein Gebiet zwischen Jahnkeshof, Hohen Tutow und der Autobahn A 20 (Gemarkung Wilsickow), (2. Änderung) und die 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 2; hier Teilbereich 2 sieht die Stadt Strasburg (Um.) keine Gründe, die dem Planvorhaben entgegenstehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

4. AMT BRÜSSOW – vom 05.11.2025

Hiermit setze ich Sie in Kenntnis, dass die Gemeinde Göritz ihre Belange nicht betroffen sieht und keine Bedenken zum Vorhaben äußert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

IV. BETROFFENE ANLIEGER

1. LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBÄNDE GBR – vom 01.12.2025 & 06.02.2024 01.12.2025

Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 2 „Solarpark Wilsickow II“ und zur 3. Änderung des AmtsFNP Lübbenow 2 (Teilbereich 2)



Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

- 1.1 Wir verweisen zunächst auf die Äußerung vom 6.2.2024, die wir noch einmal beifügen.

Beschlussvorschlag:

Die am 25.09.2025 beschlossene Abwägung der Gemeindevertretung wurde mit der Mail am 27.10.2025 mit versendet. Danach wurden die am 19.02.2025 genannten Hinweise abgewogen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.2 Bedenken bestehen hinsichtlich des Schutzgutes Boden (wertvolles Ackerland). Durch die Kombination mit den Windkraftanlagen und anderen Solarparks in der Nähe werden erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Avifauna befürchtet.

Beschlussvorschlag:

In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung werden die Eingriffe in den Boden, den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ermittelt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. In Bezug auf die Avifauna werden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.3 Auf den Schutz der gesetzlich geschützten Biotop und das angrenzende FFH-Gebiet „Mühlbach - Beeke“ wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.4 Im jetzt vorgelegten Artenschutzbeitrag vom 22. 8. 25 sind auch Aussagen zu den Fledermäusen enthalten.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.5 Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 BauGB deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.



Beschlussvorschlag:

Gemäß den Vorgaben des BauGBs werden alle TöBs und Bürger nach dem Satzungsbeschluss bzw. dem abschließenden Beschluss über diese informiert. Zudem werden ihnen die Abwägungen zugesendet.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.6 Stellungnahme vom 06.02.2024

Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zur

1. Änderung des vbBP Nr. 2 -Windpark Wilsickow II-, der Gemeinde Uckerland

2. Änderung des vbBP Nr. 2 -Windpark Wilsickow II-, der Gemeinde Uckerland

-gilt im übertragenen Sinn auch für 3. Änderung FNP der Gemeinde Uckerland-

die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Planverfahren und äußern sich wie folgt:

Die 1. Änderung beinhaltet das Repowering von 4 bestehenden Windkraftanlagen (WKA) und die zusätzliche Errichtung(Verdichtung) von weiteren 4 WKA im Geltungsbereich des Solarparks Wilsickow II.

Die 2. Änderung beinhaltet die Errichtung einer ca. 80ha großen Photovoltaikanlage innerhalb des Solarparks Wilsickos II:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die v.g. 2 Planänderungen.

Die Verbände hatten sich gegenüber den Planungen zur Windkraftnutzung im Raum Wilsickow (BP I bis III) immer wieder kritisch geäußert. Diese Kritik wurde auch gegenüber der Regionalplanung im Hinblick auf die Aufstellung des Regionalplanes Uckermark-Barnim im Jahr 2022 erneuert.

Insbesondere Konflikte mit dem Artenschutz und Auswirkungen auf das Landschaftsbild waren Aspekte, die zur Kritik gegenüber den Planungen führten.

Dennoch nehmen wir zur Kenntnis, dass es sich hier um ein Windeignungsgebiet (WEG 34 Wilsickow) und um rechtsverbindliche Bauleitplanungen (BP I bis III) handelt.

Mittlerweile stehen hier bereits um die 50 Anlagen (?) in Gänze. Neben dem geplanten Repowering sollen noch 4 weitere Anlagen entstehen und die Planfläche soll über dem noch mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage von ca. 80ha überbaut werden.

Hier stellt sich die Frage, ob die kumulative Wirkung der o.g. 50 Anlagen mit den Anlagen im angrenzenden Groß Luckow (Mecklenburg-Vorpommern) noch Raumverträglich sind.

Die Verbände fordern hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den 3 Teilflächen mit Bodenzahlen bis 55!! (GOP-S. 15 -für Brandenburger Verhältnisse bester Boden-) wird abgelehnt.

Einerseits wird der bisher landwirtschaftlichen Nutzung wertvoller ertragreicher Boden entzogen, andererseits werden ökologisch wertvolle und geschützte Böden über-

baut/umbaut/ökologisch entwertet (GOP-S. 28ft. -temp. Kleingewässer, Grünlandbrachen, Hecken, Laubgehölzreihen, Baumallee, Baumreihen ect.-).

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte bisher nicht. Die aktuelle Fledermauskartierung steht noch aus.

In den Jahren 2021 bis 2022 erfolgte eine Brutvogelerfassung, wobei innerhalb des Plangebietes für Amsel. Feldlerche. Goldammer. Grauammer. Wiesenpieper und ggf. auch für den Kranich Bruten nachweisbar waren.

Der Seeadler brütet in unmittelbarer Nähe im Wilsickower Tanger. Durch Repowering der WKA 1 könnte das Brutvorkommen stark gefährdet sein.

Der Kranich konnte regelmäßig im Gebiet nachgewiesen werden, Bläss- und Saatgänse während des Frühjahrszuges.

Fazit

Die Verbände sehen die erneute Verdichtung der WKA durch die Errichtung von 4 neuen Anlagen kritisch. Auf das Repowering der WKA 1 sollte grundsätzlich zum Schutz des Brutvorkommens des Seeadlers verzichtet werden.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage (80ha) wird grundsätzlich abgelehnt.

Das Planvorhaben ist im Außenbereich geplant, wobei die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß BauGB zählen.

Daher sind Vorhaben dieser Art nur im Ausnahmefall genehmigungsfähig (Umwidmungssperre-§1a Abs 2 S. 2 BauGB).

Dabei müssen die verschiedenartigen Belange rechtssicher und nachvollziehbar geprüft und gegeneinander abgewogen werden.

Wir weisen ergänzend darauf hin, daß die geschützten Biotope einen hohen ökologischen Wert besitzen und durch das Planvorhaben vollständig umbaut werden, was einen deutlichen Verlust der ökologischen Wertigkeit zur Folge hat.

Die zu erwartenden anlagebedingten Lebensraumverluste sind nicht adäquat/bzw. gar nicht ausgleichbar. Der zunehmend voranschreitende Lebensraumverlust ist die hauptsächliche Ursache für den voranschreitenden Artenschwund.

Dieser Entwicklung muß entgegengewirkt werden. Dies gelingt im vorliegenden Fall am besten, wenn Photovoltaikanlagen auf freie Dachflächen und nicht auf ertragreiche ldw. Flächen aufgebracht werden.

Gefordert wird aufgrund der kumulativen Wirkung (bereits bestehende WKA und Autobahn) eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Insbesondere die Belange des Arten- aber auch Biotopschutzes sehen wir hier berührt.

Die Stellungnahme gilt im übertragenen Sinn auch für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Kenntnisgabe des Abwägungsergebnisses.

Beschlussvorschlag:

Die am 25.09.2025 beschlossene Abwägung der Gemeindevertretung wurde mit der Mail am 27.10.2025 mit versendet. Danach wurden die am 19.02.2025 genannten Hinweise abgewogen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2. ANTRAGSTELLER – vom 03.11.2025

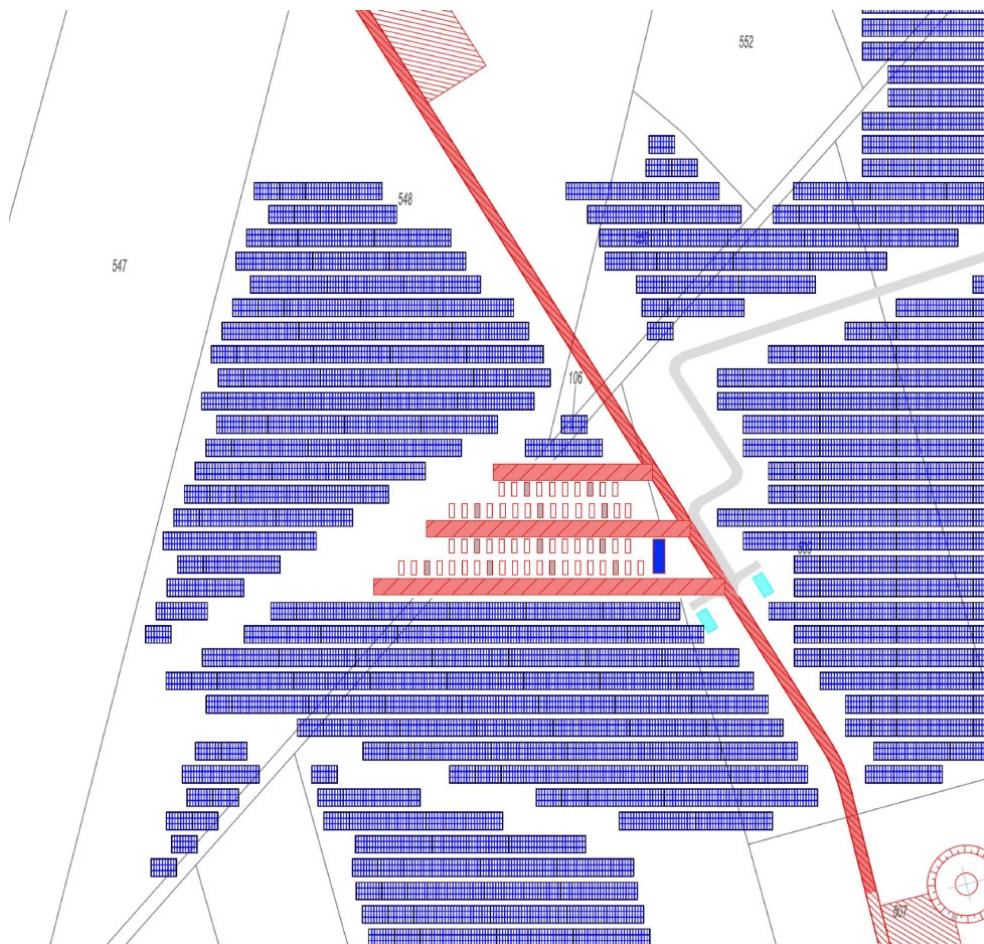
Im Rahmen der veröffentlichten Planung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Uckerland "Solarpark Wilsickow II" in der Fassung vom 25.09.2025 nehmen wir gemäß § 3 (2) BauGB Stellung.

Wir beantragen die Möglichkeit, im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Batterie-Energiespeichersysteme (BESS) zu gestatten und regen im Konkreten an:

Um eine gleichmäßigere und unabhängigere Stromversorgung und gleichzeitige Entlastung der Stromnetze zu ermöglichen, halten wir Batteriespeicher innerhalb des Bebauungsplanes für unverzichtbar, wodurch eine zeitliche Verschiebung bzw. Verteilung der Netzeinspeisung ermöglicht wird. Konkret soll auf den Flurstücken 106, 109, 509 und 548 der Flur 2 der Gemarkung Wilsickow ein Teil der Solarmodule aus der Planung entfallen und an dieser Stelle stattdessen ein Batteriespeichersystem vorgesehen werden.

Die Batterie soll dabei nur einen sehr kleinen Teil der Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausmachen. Um dennoch auf möglichst wenig PV-Module verzichten zu müssen und zugleich die Wege und versiegelte Fläche so kurz bzw. gering wie möglich zu halten, sollte die Batterie nach Berücksichtigung der maßgeblichen Faktoren auf Teilen der vorgenannten Flurstücke geplant werden.





Legende:

Zuwegung - dauerhaft WEA gem. BImSchG-Genehmigungsplanung

Zuwegung - Bestand

Baustraße - PV

PV Tisch (klein) 3Px9

PV Tisch (groß) 3Px27

Trafostation

CCTV-Container

Ersatzteilcontainer

Löschwasserzisternen (30m3)

BESS-Modulcontainer

BESS-Kompaktrafostation

BESS-Betriebsgebäude

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung bei der Abwägung.

PLANUNG kompakt
STADT

PLANUNG kompakt
LANDSCHAFT

Seite 57 von 58

Plan: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung der Gemeinde Uckerland
Abwägung zu: §§ 2, 3 (2) und 4 (2) BauGB
Stand: 17.04.2026

Beschlussvorschlag:

Im BauGB wurden Batteriespeicher, die der Speicherung von elektrischer Energie dienen, nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB privilegiert, wenn diese in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien stehen. Der Gesetzgeber beabsichtigt damit die Entlastung und Optimierung der Stromnetze. Mit der Änderung des BauGB zielt der Gesetzgeber daher auf die Förderung von Speichersystemen.

Dieser Antrag entspricht somit den Zielen des Gesetzgebers.

Um den aktuellen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, wird die Stellungnahme **dahingehend berücksichtigt**, dass die Möglichkeit der Aufstellung von Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung und Weiterleitung von elektrischen Energien, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen, für das Plangebiet zukünftig mit vorbereitet.

So wird unter der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 (2) geregelt, dass Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von elektrischen Energien, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen, nur innerhalb des SO-2-Gebietes (siehe zukünftig im „Teil A: Planzeichnung“), zulässig sind.

Die textliche Festsetzung Nr. 2 regelt die zulässige Höhe bis 4,5 m Höhe, gemessen ab dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt), der Trafostationen, Betriebsgebäude, Schaltstationen, Container und Übergabestationen, und ähnliche Systeme. Hier werden zukünftig die zulässigen Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von Strom, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen, aufgenommen.

Unter diesen Punkt wird zukünftig auch geregelt, dass innerhalb des SO-2-Gebietes auch Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von elektrischen Energien, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen, mit jeweils einer maximalen Grundfläche von je 50 Quadratmetern (m²) Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO je Einzelbatterie zulässig sind. Eine Aneinanderreihung der Einzelbatterien ohne Abstandsflächen nach BbgBO wird ebenfalls zugelassen, um platzsparend bauen zu können.

Die textliche Festsetzung Nr. 3 regelt die Zulässigkeit von Trafostationen, Schaltstationen, Container und Übergabestationen innerhalb oder außerhalb der Baugrenzen, die dem Bebauungsplan Nr. 2 mit seinen Änderungen dienen.

Weiterhin wird die Zulässigkeit eines Betriebsgebäudes im SO-2-Gebiet aufgenommen, welches der Bewirtschaftung der Speichertechnik dient.

Auch erfolgt die Anpassung des V+E-Planes.

